

[Schnellauswahl](#)[Corona](#)[Innenpolitik](#)[Ausland](#)[Economist](#)[Kultur](#)[Chronik](#)[Wien](#)**P.** [Covid-Hilfen](#)

Zweite Strafe für längst gesühnte Steueründen



(c) MGO (Marin Goleminov)

17.12.2020 um 08:27

von **Christine Kary**



folgen

Neu!



Keine Staatshilfen für Steueründen: Das soll ab dem Jahreswechsel gelten, zum Teil gibt es solche Regelungen jetzt schon. Aber so einleuchtend es klingt – ist es auch verfassungskonform? Juristen haben massive Bedenken.

Wien. Um Unternehmen in der Coronakrise zu helfen, nimmt der Staat jetzt viel Geld in die Hand. Diese Mittel sollen jedoch nur jenen zugutekommen, die sich steuerlich wohl verhalten. Das soll im kommenden Jahr gelten, aber auch bei bereits bestehenden Covid-Hilfen gibt es teilweise solche Regelungen. „Etwa beim Umsetzersatz, beim Fixkostenzuschuss I und II oder der Covid-19-Investitionsprämie sind (vorsätzliche) Finanzstraftaten als Ausschlussgrund vorgesehen“, sagt Rechtsanwalt Alexander Hiersche, Partner bei Haslinger Nagele.

Aber so einleuchtend das klingt - ist es auch sachgerecht und verfassungskonform? Juristen melden da erhebliche Zweifel an. Steuerberater Rainer Brandl, Partner bei LeitnerLeitner, erläutert die Problematik anhand von zwei Beispielen. Fall 1: Zwei Wirte, A. und B., haben „schwarz“ Umsätze gemacht. A. wurde vor Jahren erwischt und bestraft, hat die Steuer nachgezahlt und schuldet dem Staat somit kein Geld mehr. Trotzdem bekommt er keine Förderung. B. ließ sich nicht erwischen, hat deshalb immer noch Steuerschulden - darf aber die Förderung beantragen.

Fall 2: Ein Fremdgeschäftsführer einer GmbH beging Untreue. Er wurde entlassen und angezeigt, die geschädigte GmbH schloss sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte an. So weit, so gut - durch die Straftat kam es aber auch zu einer Verkürzung der Umsatz- und Körperschaftsteuer bei der GmbH. „Und diese wird nun dem Verband zugerechnet“, sagt Brandl.

Die GmbH kann somit für das Steuerdelikt, das der geschasste Ex-Geschäftsführer begangen hat, bestraft und in weiterer Folge von den Covid-Hilfen ausgeschlossen werden. „Hier sollte es zumindest eine Möglichkeit geben, sich freizubeweisen“, sagt Brandl. Er plädiert für einen anderen, zukunftsorientierten Ansatz: Längst gesühnte Steueründen sollen demnach für den Zugang zu Hilfgeldern keine Rolle spielen. Stattdessen sollten sich die Antragsteller für die Zukunft noch mehr auf Steuerehrlichkeit einschwören (müssen) - durch eine Rückzahlungspflicht, falls sie in den kommenden Jahren ein Steuerdelikt begehen.

Verletzung von Grundrechten?

Hiersche hält die de facto rückwirkende Regelung in mehrfacher Hinsicht für verfassungsrechtlich bedenklich. Unter anderem, „weil eine Widerlegung der

vermuteten Unzuverlässigkeit nicht möglich ist“ und weil sie Unternehmen bevorzuge, „denen es gelungen ist, sich nicht zum falschen Zeitpunkt erwischen zu lassen“. Eine unsachliche Differenzierung könne auch darin liegen, dass lediglich Finanzstrafdelikte eine Staatshilfe ausschließen, jedoch nicht auch andere, vergleichbare Delikte - wie etwa der Förderungsmissbrauch nach § 153b Strafgesetzbuch.

Die rückwirkende Dimension des Ausschlusses von Förderungen könnte sogar gegen die Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen - jedenfalls, wenn man diesen als „Strafe“ für steuerliches Fehlverhalten ansieht, ergänzt Hiersches Kanzleikollegin Kerstin Holzinger. Nach Artikel 7 EMRK darf wegen eines strafbaren Verhaltens keine höhere Strafe verhängt werden als diejenige, die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung dafür angedroht wurde. Anliegen dieser Regelung sei, dass jeder zu jedem Zeitpunkt genau wissen (können) soll, welches Verhalten strafbar ist und welche Strafe ihm im Fall eines rechtswidrigen Verhaltens droht, sagt die auf Verfassungsrecht spezialisierte Anwältin. „Dabei handelt es sich um ein ganz fundamentales Grundrecht.“

Offen sei freilich, ob es wirklich als „Strafe“ im verfassungsrechtlichen Sinn gilt, wenn ein Unternehmen nun keine Covid-Hilfe beantragen darf, meint Holzinger - aber selbst wenn nicht, sei die Rückwirkung einer solchen „Rechtsfolge“ verfassungsrechtlich bedenklich. Auch, weil es nicht darauf ankomme, wie es im Einzelfall zur rechtskräftigen Verurteilung gekommen ist. Vielleicht hat ja das Unternehmen ein erstinstanzliches Urteil bloß akzeptiert, um sich ein aufwendiges Rechtsmittelverfahren zu ersparen - das würde sich jetzt bitter rächen.

Christian Piska, Professor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Uni Wien, geht hier noch einen Schritt weiter, er hält Artikel 7 EMRK definitiv für anwendbar. „Das ist ein klarer Fall, es handelt sich um eine Form einer rückwirkenden Nebenstrafe“, sagt er. Das sei ähnlich wie der Verfall von Vermögenswerten im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung: „Auch hier wird ein Anspruch weggenommen.“ Denn auch wenn die Covid-Hilfen formal nicht als Rechtsanspruch konstruiert sind, darf der Staat sie niemandem aus unsachlichen Gründen verweigern.

„Keine Frage der Moral“

Das sei aber der Fall, wenn eine „moralische“ Bewertung herangezogen werde: „Du warst böse, du hast irgendwann Steuern hinterzogen: So etwas hat hier nichts verloren“, sagt Piska. Zweck der Covid-Hilfen sei nicht die Belohnung für Wohlverhalten, sondern einzig und allein die Verhinderung von durch staatliche Maßnahmen ausgelösten Konkursen - auch zum Schutz von Arbeitnehmern, Gläubigern und Zulieferern, die „mitgestraft“ würden, ließe man betroffene Unternehmen pleitegehen. Dass es dabei noch dazu um Taten geht, „die längst abgeurteilt und gesühnt sind“, wiege umso schwerer. Aber der Aspekt der Unsachlichkeit bestünde sogar bei einer Regelung, die an künftiges Wohlverhalten anknüpft, sagt Piska.

Abgesehen von all dem sei die „extreme Notsituation“ der Betroffenen zu bedenken: Etliche würden womöglich den Förderantrag falsch ausfüllen, um dem Ruin zu entgehen. „Dann besteht aber die große Gefahr, dass man sich wegen Betrugs strafbar macht“, sagt Bernd Wiesinger, Strafrechtsexperte bei Haslinger Nagele. Das gelte jedenfalls, wenn man bei der Antragstellung unwahre Angaben macht, mit hoher Wahrscheinlichkeit aber auch, wenn man im Antrag eine Finanzstrafe bloß verschweigt.

Je nach Schadenshöhe drohen dann empfindliche Freiheitsstrafen. Ist es bereits passiert, könnte allenfalls noch tätige Reue helfen. Dazu müsste man alles offenlegen - und die Hilfgelder sofort zurückzahlen. Selbst wenn der nächste Weg zum Konkursgericht führt.

Jetzt zum Rechtspanorama-Newsletter anmelden

Behalten Sie den Überblick über Gesetzesänderungen und aktuelle Urteile, die auch Sie betreffen können.

E-MAIL

Anmelden